

|                                                                                                                                                                              |                           |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| <b>Stadt Zwiesel</b><br>Ordnungsamt<br>Stadtplatz 27<br>94227 Zwiesel<br><br>Telefon-Nr.: (0 99 22) 8405-121<br>Telefax: (0 99 22) 8405-45<br>E-Mail: ordnungsamt@zwiesel.de | Eingangsvermerk / Stempel |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|

## Anzeige eines Brauchtumsfeuers

### 1. Angaben zum Anzeigenden

Bezeichnung und Sitz bei juristischen Personen / nicht rechtsfähigen Vereinen:

Name (ggf. Geburtsname), Vorname des Antragstellers / Vertreters der juristischen Person oder des nicht rechtsfähigen Vereins:

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort):

Telefon / Mobiltelefon:

Fax-Nr.:

E-Mail-Adresse:

### 2. Art des Brauchtumsfeuers

☐ Sonnwendfeuer

☐ Johannisfeuer

☐ Osterfeuer

☐ Sonstiges: \_\_\_\_\_

### 3. Ort des Brauchtumsfeuers

Genaue Beschreibung der Örtlichkeit (bei schwer auffindbaren Orten Kartenausdruck beifügen!)

örtlich zuständige Feuerwehr:

### 4. Tag des Brauchtumsfeuers

Datum

Uhrzeit (von – bis)

|                                                                                                                                                       |                                                               |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                       |                                                               |
| <b>5. Ansprechpartner/verantwortliche Person (wenn nicht Anzeigender) während der Veranstaltung</b>                                                   |                                                               |
| Familiennamen, Vorname                                                                                                                                |                                                               |
| Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort):                                                                                                               |                                                               |
| Telefon:                                                                                                                                              | Mobiltelefon:                                                 |
|                                                                                                                                                       |                                                               |
| <b>6. Information der örtlichen Polizeiinspektion und der Integrierten Leitstelle Straubing</b>                                                       |                                                               |
| <input type="checkbox"/> durch Anzeigenden                                                                                                            | <input type="checkbox"/> durch die Stadt Zwiesel, Ordnungsamt |
| <p>Die Integrierte Leitstelle Straubing ist unbedingt vorher per Telefax zu informieren, um kostenpflichtige Einsätze der Feuerwehr zu vermeiden.</p> |                                                               |
| <p>Integrierte Leitstelle Straubing<br/>Siemensstraße 21, 94315 Straubing<br/>Telefax 09421/1885-147</p>                                              |                                                               |
|                                                                                                                                                       |                                                               |
| <b>7. Sonstige Angaben, Unterschrift</b>                                                                                                              |                                                               |
| Das Merkblatt Brauchtumsfeuer mit den Hinweisen und Vorschriften habe/n ich/wir erhalten.                                                             |                                                               |
| Ort, Datum                                                                                                                                            | Unterschrift                                                  |
|                                                                                                                                                       |                                                               |

## **Merkblatt Brauchtumsfeuer**

**Brauchtumsfeuer sind mindestens eine Woche vorher schriftlich bei der Stadt Zwiesel anzuzeigen.** Sie dürfen nur unter Beachtung der nachfolgenden abfall-, naturschutz- und sicherheitsrechtlichen Regelungen abgehalten werden.

Bei akuter Waldbrandgefahr (Beachtung der Hinweise in den Nachrichten, Radio und Internet unter [www.dwd.de/waldbrandgefahr](http://www.dwd.de/waldbrandgefahr)) ist das Durchführen von bereits angezeigten Brauchtumsfeuern verboten.

Brauchtumsfeuer dürfen nicht dazu genutzt werden, kostengünstig Abfälle jeglicher Art in unzulässiger Weise zu verbrennen. Dem Brauchtumsgedanken entsprechend sind die Feuer nur unter Verwendung der hierfür zulässigen Brennstoffe (siehe unten) geduldet.

### **Beim Abbrennen eines offenen Feuers ist folgendes zu beachten:**

Für die Umgebung dürfen keine Brandgefahren entstehen können. Die zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit erforderlichen Abstände sind einzuhalten:

- ☐ 300 m zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen,
- ☐ 300 m zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen leicht entflammbare feste Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden,
- ☐ 100 m zu sonstigen Gebäuden,
- ☐ 100 m zu Waldrändern (Ausnahmen sind zu beantragen beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regen, Bodenmaier Straße 25, 94209 Regen, Telefon 09921/608-0, Fax 09921/608-142, [poststelle@aelf-rg.bayern.de](mailto:poststelle@aelf-rg.bayern.de)),
- ☐ 75 m zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen,
- ☐ 25 m zu Feldgehölzen, Hecken und anderen brandgefährlichen Gegenständen,
- ☐ 10 m zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit genutzt werden.

Bei Unterschreitung der geregelten Abstände (mit Ausnahme zu Waldrändern) ist eine Genehmigung der Stadt Zwiesel (Stadtplatz 27, 94227 Zwiesel, Telefon 09922/8405-121, Telefax 09922/8405-45, [ordnungsamt@zwiesel.de](mailto:ordnungsamt@zwiesel.de)) einzuholen, bei Feuer in Landschaftsschutzgebieten beim Landratsamt Regen (Poschetsrieder Straße 16, 94209 Regen, Telefon 09921/601-314, Telefax 09921/97002-307, [poststelle@lra.landkreis-regen.de](mailto:poststelle@lra.landkreis-regen.de)).

Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig.

### **Auch bei erlaubtem Feuer müssen folgende Bestimmungen beachtet werden:**

- ☐ Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch die Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern.
- ☐ Als Brennstoff darf nur trockenes und unbehandeltes Holz verwendet werden. Insbesondere Kunststoffe, Sperrmüll, Altreifen, Altöl, Hausmüll, beschichtetes oder imprägniertes Holz etc. ist unzulässig.
- ☐ Das Feuer ist bis zum Erlöschen von mit geeignetem Gerät ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahren ständig zu überwachen. Es empfiehlt sich, neben der Integrierten Leitstelle auch die zuständige Feuerwehr zu informieren und ggf. zum Überwachen und Ablöschen beizuziehen.
- ☐ Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
- ☐ Beim Verlassen müssen Feuer und Glut erloschen sein.
- ☐ Übrig gebliebenes Brennmaterial ist - wie sonstige anfallende Abfälle - wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen.
- ☐ Die Verwendung von auf Rohölbasis hergestellten Brennstoffen (Altreifen, Altöl, Treibstoffe etc.) zur Erhöhung der Flammintensität bzw. zum Anheizen ist nicht gestattet. Hierzu dürfen lediglich harzreiche Hölzer (z. B. Reisig) verwendet werden).
- ☐ Zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass das Brennmaterial maximal eine Woche vor dem Abbrennen angeliefert wird. Wird das Brennmaterial über längere Zeit zwischengelagert oder nisten Vögel darin, darf das Feuer nicht entzündet werden. Auf das Verbot, wildlebende Tiere oder besonders geschützte Arten zu töten oder erheblich zu stören wird hingewiesen.
- ☐ In Naturschutzgebieten und auf geschützten Landschaftsbestandteilen ist das Abbrennen eines Brauchumsfeuers nicht erlaubt. In Landschaftsschutzgebieten ist eine Erlaubnis des Landratsamtes Regen (Erreichbarkeiten siehe oben) erforderlich.
- ☐ Es ist verboten, die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen, ungenutztem Gelände (Brachflächen), an Hecken oder Hängen abzubrennen. Gesetzlich geschützte Biotope dürfen ebenfalls nicht beeinträchtigt werden. Hieraus folgt, dass das Abhalten von Brauchumsfeuern nur auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen – z. B. Äckern – erlaubt ist.
- ☐ Um die Brandfläche sind ausreichend dimensionierte Bearbeitungstreifen (mindestens 3 m) Breite zu ziehen, die von brennbaren Gegenständen freizumachen sind.

Zu widerhandlungen gegen die genannten Vorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbuße geahndet werden können. Wer fremde Wälder durch offenes Feuer oder in sonstiger Weise in Brandgefahr bringt, begeht eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe geahndet werden kann.

**Darüberhinausgehende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.**

Die Integrierte Leitstelle ist vor dem Entzünden des Brauchtumsfeuers per Telefax zu benachrichtigen (entweder selbst oder durch die Stadt Zwiesel).

### **Erläuterungen der Abkürzungen**

|            |                                                                                                      |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| BayNatSchG | Bayerisches Naturschutzgesetz                                                                        |
| BayWaldG   | Waldgesetz für Bayern                                                                                |
| BNatSchG   | Bundesnaturschutzgesetz                                                                              |
| KrWG       | Kreislaufwirtschaftsgesetz                                                                           |
| LStVG      | Landesstraß- und Verordnungsgesetz                                                                   |
| PflAbfV    | Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen |
| VVB        | Verordnung über die Verhütung von Bränden                                                            |

# Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Anzeige eines Brauchtumsfeuers

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die  
Stadt Zwiesel –Ordnungsamt–, Stadtplatz 27, 94227 Zwiesel,  
E-Mail: [ordnungsamt@zwiesel.de](mailto:ordnungsamt@zwiesel.de)  
Telefon: +49 9922 8405-120

Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Stadt Zwiesel ist wie folgt erreichbar:  
Stadtplatz 27 94227 Zwiesel  
E-Mail: [datenschutz@zwiesel.de](mailto:datenschutz@zwiesel.de)  
Telefon: +49 9922 8405-155

Ihre Daten werden für die Anzeige eines Brauchtumsfeuers benötigt. Sie werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO erhoben und verarbeitet.

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Stadt Zwiesel so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß der Kommunalhaushaltsordnung für die jeweilige Aufgabenerfüllung (Sicherstellung der ordnungsgemäßen Buchführung) erforderlich ist.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.